

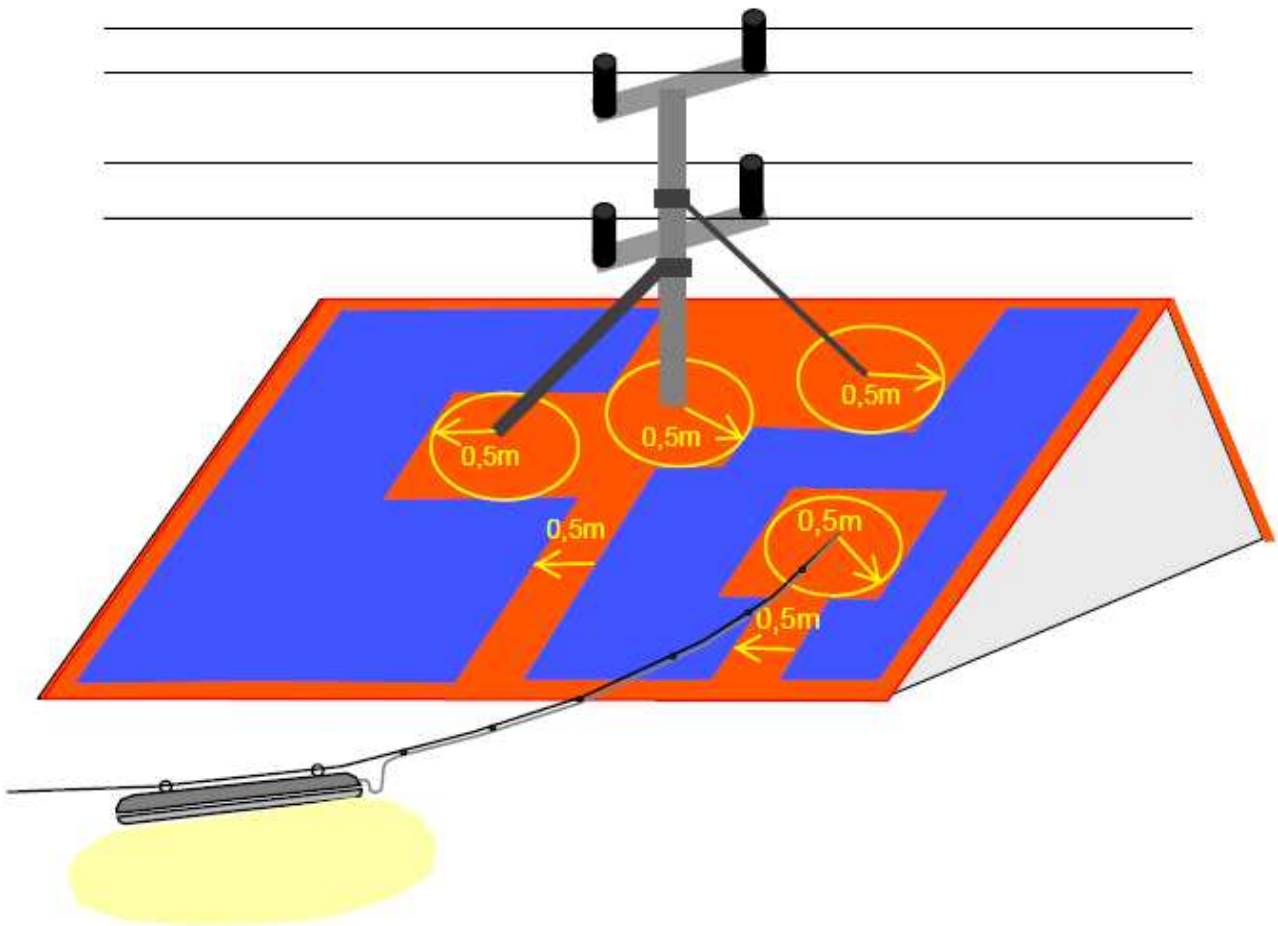
Hinweis zur Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV) auf Gebäuden mit Freileitungsnetz bzw. Anlagen der Straßenbeleuchtung

Nach § 8 NAV müssen Netzanschlüsse, dazu zählen auch Dachständer, stets zugänglich sein. Die Zugänglichkeit von Dachständern muss auch dann sichergestellt sein, wenn das Dach mit PV-Modulen bestückt ist.

Gleiches gilt nach BauGB, §126 auch für Einrichtungen der Straßenbeleuchtung.

Um die Zugänglichkeit von Dachständern sowie Streben, Anker und Befestigungen der Straßenbeleuchtung zu gewährleisten, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Im Radius von 0,5 m muss eine freie Standfläche vorhanden sein (vgl. DIN VDE 0211 15.1.3.).
- Diese Standfläche muss über einen ausreichend breiten Korridor (Steigleiter, Dachausstieg) zu erreichen sein (vgl. BGV C22 § 10).



Die Standfläche und der Weg dürfen nicht mit Modulen bedeckt werden!